

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 1627/97 der Kommission vom 14. August 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
Verordnung (EG) Nr. 1628/97 der Kommission vom 14. August 1997 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle .....	3
Verordnung (EG) Nr. 1629/97 der Kommission vom 14. August 1997 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	6
Verordnung (EG) Nr. 1630/97 der Kommission vom 14. August 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung .....	8
Verordnung (EG) Nr. 1631/97 der Kommission vom 14. August 1997 über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein.....	10
<b>* Verordnung (EG) Nr. 1632/97 der Kommission vom 14. August 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen und zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter Ausführer im Zusammenhang mit diesen Einfuhren</b>	<b>11</b>
<b>* Verordnung (EG) Nr. 1633/97 der Kommission vom 14. August 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen und zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter Ausführer im Zusammenhang mit diesen Einfuhren</b>	<b>13</b>
Verordnung (EG) Nr. 1634/97 der Kommission vom 14. August 1997 zur vorübergehenden Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse und zur Bestimmung des Umfangs, in dem noch nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird.....	15

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EG) Nr. 1635/97 der Kommission vom 14. August 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz.....	16
	Verordnung (EG) Nr. 1636/97 der Kommission vom 14. August 1997 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung .....	18
	Verordnung (EG) Nr. 1637/97 der Kommission vom 14. August 1997 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis .....	20
	Verordnung (EG) Nr. 1638/97 der Kommission vom 14. August 1997 zur Festsetzung von Ausfuhrabgaben im Sektor Getreide .....	21
	Verordnung (EG) Nr. 1639/97 der Kommission vom 14. August 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 .....	23
	Verordnung (EG) Nr. 1640/97 der Kommission vom 14. August 1997 zur Festsetzung der Mindestabgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97 .....	24

---

## II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

### **Kommission**

97/548/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 1997 zur Spezifikation der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen Energienetze, die durch die Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ausgewiesen worden sind (¹) .....** 25

97/549/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1997 über das Inverkehrbringen des T102-Tests (*Streptococcus thermophilus* T102) gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (¹) .....** 34

---

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1627/97 DER KOMMISSION**  
**vom 14. August 1997**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst**  
**und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2375/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungsein-  
heit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik  
anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der  
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1997

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. August 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis	
0709 90 79	052	82,5	
	999	82,5	
0805 30 30	388	64,2	
	524	65,0	
	528	51,7	
	999	60,3	
0806 10 40	052	121,6	
	400	225,7	
	512	89,4	
	600	129,4	
	624	176,5	
	999	148,5	
0808.10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	388	72,8	
	400	64,2	
	508	59,8	
	512	26,7	
	524	73,5	
	528	53,1	
	804	72,7	
	999	60,4	
	0808 20 57	052	104,2
		388	79,2
512		95,4	
528		44,5	
0809 30 41, 0809 30 49	999	80,8	
	052	92,1	
	999	92,1	
0809 40 30	064	64,8	
	066	48,3	
	624	162,0	
	999	91,7	

(<sup>1</sup>) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1628/97 DER KOMMISSION**  
**vom 14. August 1997**  
**zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der  
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor  
Getreide geltenden Zölle<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 641/97<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2  
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-  
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen  
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2  
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei  
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um  
55 % und vermindert um den auf die betreffende Liefe-  
rung anwendbaren cif-Einfuhrpreis.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung  
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für  
das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Welt-  
marktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durch-  
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-

nung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor  
Getreide geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft  
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden  
Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der  
Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse  
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,  
sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugs-  
zeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt  
werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat  
die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorlie-  
genden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle  
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im  
Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestand-  
teile festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1997

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 98 vom 15. 4. 1997, S. 2.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen <sup>(1)</sup>	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	17,88	7,88
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	17,88	7,88
	mittlerer Qualität	39,06	29,06
	niederer Qualität	51,43	41,43
1002 00 00	Roggen	72,06	62,06
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	72,06	62,06
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	72,06	62,06
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	87,45	77,45
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	87,45	77,45
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	84,00	74,00

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

## Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 31. Juli 1997 bis 13. August 1997)

## 1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	135,39	128,63	124,89	95,93	206,28 (!)	99,85 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	13,64	5,01	9,88	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	18,64	—	—	—	—	—

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 13,42 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 22,83 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)  
0,00 ECU/t (SRW2).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1629/97 DER KOMMISSION**

vom 14. August 1997

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(4)</sup> ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und

Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.

Um die Durchführung einer Gemeinschaftsmaßnahme für Nordkorea zu ermöglichen, sollte für die genannte Bestimmung eine besondere Erstattung festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, die für Nordkorea bestimmt sind, wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 1006 30 eine Erstattung von 325 ECU/Tonne festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 15. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1997

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. August 1997 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

*(ECU/Tonne)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0
1001 90 99 9000	0
1002 00 00 9000	23,00
1003 00 90 9000	12,00
1004 00 00 9400	6,00
1005 90 00 9000	35,00
1006 30 92 9100	269,00
1006 30 92 9900	269,00
1006 30 94 9100	269,00
1006 30 94 9900	269,00
1006 30 96 9100	269,00
1006 30 96 9900	269,00
1006 30 98 9100	269,00
1006 30 98 9900	269,00
1006 40 00 9000	—
1007 00 90 9000	35,00
1101 00 15 9100	0
1101 00 15 9130	0
1102 20 10 9200	47,75
1102 20 10 9400	40,93
1102 30 00 9000	—
1102 90 10 9100	17,99
1103 11 10 9200	—
1103 11 90 9200	—
1103 13 10 9100	61,40
1103 14 00 9000	—
1104 12 90 9100	11,32
1104 21 50 9100	23,98

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1630/97 DER KOMMISSION**

vom 14. August 1997

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/97<sup>(4)</sup>, wurde in einigen Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit,

die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitätsgruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind, gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1997

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 4. 7. 1997, S. 36.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —  
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1 i forordning (EØF) nr. 1627/89

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1) of Regulation (EEC) No 1627/89

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1<sup>er</sup> paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1627/89

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 1627/89

In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde lidstaten of gebieden van een lidstaat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n° 1 do artigo 1º do Regulamento (CEE) n° 1627/89

Jäsenvaltiot tai alueet ja asetuksen (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmit

Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A					Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A					Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A					Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α					Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A					Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A					Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A					Categoria C		
Lidstaat of gebied van een lidstaat	Categorie A					Categorie C		
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A					Categoria C		
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A					Luokka C		
Medlemsstater eller regioner	Kategori A					Kategori C		
	S	E	U	R	O	U	R	O
België/Belgique		×	×	×				
Danmark				×	×			
Deutschland			×	×				
Spain			×	×				
France				×				×
Italia				×				
Ireland						×	×	×
Nederland				×				
Österreich			×	×				
Portugal			×	×				
Suomi				×	×			
Sweden				×	×			
Great Britain			×	×	×	×	×	×
Northern Ireland			×	×	×	×	×	×

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1631/97 DER KOMMISSION**  
**vom 14. August 1997**  
**über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1145/97 der  
Kommission vom 24. Juni 1997 zur Einführung einer  
Sonderregelung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für  
Wein<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr.  
822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemein-  
same Marktorganisation für Wein<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1417/97<sup>(3)</sup>, wurde die  
Gewährung von Ausfuhrerstattungen für Weinbauerzeug-  
nisse auf die Ausfuhrvolumen und Ausgaben beschränkt,  
die in dem im Rahmen der multilateralen Verhandlungen  
der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über  
die Landwirtschaft niedergelegt sind.

Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1145/97  
enthält die Bedingungen, unter denen die Kommission  
Sondermaßnahmen treffen kann, um eine Überschreitung  
der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen  
oder Ausgaben zu verhindern.

Den Auskünften zufolge, die der Kommission am 13.  
August 1997 vorlagen, besteht die Gefahr einer Über-

schreitung der in dem Abkommen festgelegten Ausgaben,  
wenn die beantragten Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestset-  
zung der Erstattung uneingeschränkt erteilt würden.  
Daher ist es erforderlich, für die zwischen dem 6. und  
dem 12. August gestellten Anträge einen einheitlichen  
Prozentsatz festzusetzen sowie die Erteilung von Lizenzen  
für gestellte Anträge sowie die Antragstellung 1997 auszu-  
setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der  
Erstattung im Weinsektor, die zwischen dem 6. und dem  
12. August 1997 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1145/97  
beantragt wurden, werden in einer Höhe von 3,78 % der  
beantragten Mengen erteilt.

(2) Für die Erzeugnisse des Weinsektors werden die  
Erteilung von Ausfuhrlicenzen, die ab dem 13. August  
1997 gestellt werden, sowie die Antragstellung ab dem 15.  
August 1997 ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1997

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1997, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 10.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1632/97 DER KOMMISSION**

vom 14. August 1997

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen und zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter Ausführer im Zusammenhang mit diesen Einfuhren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 <sup>(2)</sup>,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 <sup>(3)</sup> führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz der KN-Codes ex 4415 20 20 mit Ursprung in der Republik Polen ein und nahm Verpflichtungsangebote bestimmter Ausführer im Zusammenhang mit diesen Einfuhren an. Unter den polnischen Herstellern/Ausführern wurde eine Stichprobe ausgewählt. Für die Unternehmen der Stichprobe wurden individuelle Zölle zwischen 4,0 % und 10,6 % und für die übrigen kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen ein gewogener durchschnittlicher Zoll von 6,3 % festgesetzt. Für die Unternehmen, die sich entweder nicht selbst meldeten oder bei der Untersuchung nicht mitarbeiteten, wurde ein Zoll von 10,6 % eingeführt. Die Hersteller, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, wurden von den vorläufigen Zöllen auf die Einfuhren von EUR-Paletten befreit, des einzigen Palettentyps, für den die Verpflichtungen gelten.

**B. ÄNDERUNG**

- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 kann in diesem Verfahren keine Überprüfung für neue Ausführer zwecks Ermittlung individueller Dumpingspannen eingeleitet werden, da in der Ausgangsuntersuchung mit einer Stichprobe gearbeitet wurde. Im Interesse der Gleichbehandlung neuer ausführender Hersteller und der kooperierenden, in der Ausgangsuntersuchung nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen sollte festgelegt werden, daß der für die letztgenannten Unternehmen eingeführte gewo-

gene durchschnittliche Zoll auch für neue ausführende Hersteller gilt, die andernfalls Anspruch auf eine Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der vorgenannten Verordnung hätten, und daß die Kommission etwaige Verpflichtungsangebote dieser neuen ausführenden Hersteller für EUR-Paletten annehmen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Dem Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Legt eine Partei der Kommission ausreichende Beweise dafür vor,

— daß sie die in Absatz 1 genannten Waren im Untersuchungszeitraum nicht herstellte oder in die Gemeinschaft ausführte,

— daß sie mit keinem der Ausführer oder Hersteller im Ausfuhrland, für die die mit dieser Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen gelten, geschäftlich verbunden ist und

— daß sie die betroffenen Waren nach dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen, tatsächlich ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer erheblichen Menge in die Gemeinschaft eingegangen ist,

so kann die Kommission Absatz 3 Buchstabe b) ändern und die Partei auf der dort genannten Liste der Unternehmen in Anhang I hinzufügen.“

*Artikel 2*

Dem Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 wird folgender Absatz angefügt:

„Unterbreitet eine in Artikel 1 Absatz 7 genannte Partei ein Verpflichtungsangebot für EUR-Paletten, so kann die Kommission dieses Angebot annehmen und Artikel 2 dieser Verordnung ändern, indem sie diese Partei der dort genannten Liste der Unternehmen in Anhang II hinzufügt.“

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 7. 6. 1997, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1997

*Für die Kommission*  
Emma BONINO  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1633/97 DER KOMMISSION

vom 14. August 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen und zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter Ausführer im Zusammenhang mit diesen Einfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates  
vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen  
gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemein-  
schaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2331/96<sup>(2)</sup>,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/97<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1632/97<sup>(4)</sup>, führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz des KN-Codes ex 4415 20 20 mit Ursprung in der Republik Polen ein und nahm Verpflichtungsangebote bestimmter Ausführer im Zusammenhang mit diesen Einfuhren an. Unter den polnischen Herstellern/Ausführern wurde eine Stichprobe ausgewählt. Für die Unternehmen der Stichprobe wurden individuelle Zölle zwischen 4,0 % und 10,6 % und für die übrigen kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen ein gewogener durchschnittlicher Zoll von 6,3 % festgesetzt. Für die Unternehmen, die sich entweder nicht selbst meldeten oder bei der Untersuchung nicht mitarbeiteten, wurde ein Zoll von 10,6 % eingeführt. Die Hersteller, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, wurden von den vorläufigen Zöllen auf die Einfuhren von EUR-Paletten befreit, des einzigen Palettentyps, für den die Verpflichtungen gelten.

## B. ANTRAG NEUER AUSFÜHRER

- (2) 14 neue polnische ausführende Hersteller beantragten, nicht anders behandelt zu werden als die kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe

einbezogenen Unternehmen, und legten nach entsprechender Aufforderung Beweise dafür vor, daß sie die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 7 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 erfüllten. Diese Beweise werden als ausreichend angesehen, um die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 zu rechtfertigen, damit für die 14 neuen ausführenden Hersteller der mit Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) derselben Verordnung eingeführte Zoll gilt und etwaige Verpflichtungsangebote dieser neuen ausführenden Hersteller für EUR-Paletten angenommen werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Auf der in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 genannten Liste von Unternehmen in Anhang I werden folgende Unternehmen hinzugefügt:

„ZPHU ‚Sek-Pol‘ — ‚Hadpol‘ — Krzysztof Hadrys,  
PL-39-400 Tarnobrzeg  
‚Euro-Mega-Plus‘ Sp. z o o, PL-25-632 Kielce  
‚CMC‘ Sp. z o o, PL-31-213 Kraków  
Wyrób, Sprzedaz, Skup Palet, Josef Kolodziejczyk,  
PL-23-408 Aleksandrów IV 704  
Firma Produkcyjno Transportowa, Marian Gierka,  
PL-87-300 Brodnica  
ZPHU ‚Drewnex‘, SC Export-Import, PL-62-818  
Zelazków 45b  
Import-Export ‚Elko‘, Sp. z o o, PL-62-800 Kalisz  
PPHU ‚Probox‘, Import-Export, PL-62-800 Kalisz  
Drewpal, SC, PL-62-820 Stawiszyn  
Zaman, SC, PL-26-600 Radom  
‚Marimpex‘, PL-24-100 Pulawy  
‚Aven‘, Sp. z o o, PL-66-470 Kostrzyn  
PPHU ‚Eurex‘ SC, PL-98-276 Godynice  
PH ‚Drewex‘ SC, PL-84-300 Lebork“.

*Artikel 2*

Auf der in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 genannten Liste von Unternehmen in Anhang II werden folgende Unternehmen hinzugefügt:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 7. 6. 1997, S. 4.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.

„ZPHU ‚Sek-Pol‘ — ‚Hadpol‘ — Krzysztof Hadrys,  
PL-39-400 Tarnobrzeg

‚Euro-Mega-Plus‘ Sp. z o o, PL-25-632 Kielce

‚CMC‘ Sp. z o o, PL-31-213 Kraków

Wyrób, Sprzedaz, Skup Palet, Josef Kolodziejczyk,  
PL-23-408 Aleksandrów IV 704

Firma Produkcyjno Transportowa, Marian Gierka,  
PL-87-300 Brodnica

ZPHU ‚Drewnex‘, SC Export-Import, PL-62-818  
Zelazków 45b

Import-Export ‚Elko‘, Sp. z o o, PL-62-800 Kalisz

PPHU ‚Probox‘, Import-Export, PL-62-800 Kalisz

Drewpal, SC, PL-62-820 Stawiszyn

Zaman, SC, PL-26-600 Radom

‚Marimpex‘, PL-24-100 Pulawy

PPHU ‚Eurex‘ SC, PL-98-276 Godynice“.

### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1997

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1634/97 DER KOMMISSION**

vom 14. August 1997

**zur vorübergehenden Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse und zur Bestimmung des Umfangs, in dem noch nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der  
Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durch-  
führungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor  
Milch und Milcherzeugnisse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 417/97 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ausführern und eine Unterbrechung der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse während des restlichen Zeitraums zur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen sollte deshalb für die betreffenden Erzeugnisse vorübergehend ausgesetzt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen des KN-Codes 0406 wird für die Zeit vom 15. August bis zum 31. August 1997 ausgesetzt.

(2) Es wird folgenden Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen stattgegeben:

- den am 8. August 1997 eingereichten Anträgen des KN-Codes 0406 30,
- den anderen bis zum 12. August 1997 eingereichten Anträgen des KN-Codes 0406.

(3) Es wird folgenden Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen nicht stattgegeben:

- den ab 11. August 1997 eingereichten Anträgen des KN-Codes 0406 30,
- den anderen ab 13. August 1997 eingereichten Anträgen des KN-Codes 0406.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1997

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 64 vom 5. 3. 1997, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1635/97 DER KOMMISSION**  
**vom 14. August 1997**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu  
berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit  
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von  
Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei  
Störungen im Getreidesektor zu treffenden  
Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 95/96<sup>(4)</sup>.

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare  
Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der  
betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge  
berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verord-  
nung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-  
nisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der

Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestim-  
mung erforderlich machen.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, definierten repräsentativen Marktkurse  
werden zur Umrechnung der in Drittländwährungen  
ausgedrückten Beträge verwendet und liegen der Bestim-  
mung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die  
Währungen der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchfüh-  
rungsvorschriften zur Anwendung und Bestimmung  
dieser Umrechnungskurse sind mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96<sup>(8)</sup>, festgelegt  
worden.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden;  
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berück-  
sichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes,  
insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese  
Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt,  
sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verord-  
nung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1997

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. August 1997 zur Festsetzung der für Malz  
anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

*(ECU/Tonne)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	—
1107 10 99 9000	—
1107 20 00 9000	—

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1636/97 DER KOMMISSION**  
vom 14. August 1997  
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund  
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden  
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage  
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und  
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen  
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-  
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser  
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall  
kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kom-  
mission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestim-  
mungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und  
zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu  
treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1259/97<sup>(4)</sup>, kann für in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genannten Malz ein Berichtigungsbetrag  
festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter

Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92  
des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse  
werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-  
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem  
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der  
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese  
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-  
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1482/96<sup>(8)</sup>, erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß  
der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser  
Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus fest-  
gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu  
berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1997

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. August 1997 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1
1107 10 11 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	0	-1,30	-2,60	-3,90	-5,20	-6,50
1107 10 91 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	0	-1,30	-2,60	-3,90	-5,20	-6,50
1107 20 00 9000	0	-1,52	-3,02	-4,56	-6,08	-7,60

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6. Term. 2	7. Term. 3	8. Term. 4	9. Term. 5	10. Term. 6	11. Term. 7
1107 10 11 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	-7,80	-9,10	-10,40	-11,70	-13,00	-14,30
1107 10 91 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	-7,80	-9,10	-10,40	-11,70	-13,00	-14,30
1107 20 00 9000	-9,12	-10,64	-12,16	-13,68	-15,20	-16,72

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1637/97 DER KOMMISSION****vom 14. August 1997****zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates  
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Reis<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz  
2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der  
Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zu der Regelung der Produktionserstat-  
tungen für Getreide und Reis<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 1516/95<sup>(5)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedin-  
gungen für die Gewährung der Produktionserstattung fest-  
gelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage  
ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so  
berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt  
werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais-

und/oder der Weizen- und/oder der Gerstepreis erheblich  
ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind  
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-  
stattungen durch die im Anhang II der Verordnung  
(EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzu-  
passen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-  
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist  
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-,  
Weizen-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf  
10,00 ECU/Tonne festgesetzt.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Gerste- oder  
Haferstärke wird auf 7,00 ECU/Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1997

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1638/97 DER KOMMISSION**  
**vom 14. August 1997**  
**zur Festsetzung von Ausfuhrabgaben im Sektor Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
können geeignete Maßnahmen getroffen werden, wenn  
die auf dem Weltmarkt für bestimmte Erzeugnisse  
notierten Preise das Niveau der Gemeinschaftspreise  
erreichen und wahrscheinlich weiterhin erreichen, wenn  
also der Gemeinschaftsmarkt dadurch gestört wird oder  
gestört zu werden droht. Nach Artikel 15 der Verordnung  
(EG) Nr. 1501/95 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97<sup>(4)</sup>, wird unter  
solchen Voraussetzungen eine Ausfuhrabgabe angewandt.  
Diese Abgabe kann je nach Bestimmungsland oder  
-gebiet unterschiedlich sein.

Die auf dem Weltmarkt für Weichweizen und Hartweizen  
erzielten Preise erreichen den Stand der Gemeinschafts-  
preise. Diese Lage hat möglicherweise eine übermäßige  
Ausfuhr von Weichweizen, Hartweizen, Mehl von Weich-  
weizen, Mehl von Hartweizen, Mehl von Mengkorn,  
Grütze und Grieß von Weichweizen, Grieß von Hart-  
weizen aus der Gemeinschaft zur Folge. Aus diesem

Grund sollte für die genannten Erzeugnisse eine Ausfuhr-  
abgabe festgesetzt werden, die der derzeitigen Lage auf  
dem Weltmarkt angepaßt ist und eine Störung des  
Gemeinschaftsmarktes ausschließt.

Die bis zum 1. August 1997 für die Produkte erteilten  
Ausfuhrlicenzen sind noch gültig. Ihre Gültigkeitsdauer  
wurde vorsichtshalber, damit nicht zu große Mengen  
ausgeführt werden, auf 30 Tage beschränkt. Es ist also  
nicht nötig diese Lizenzen mit einer Strafe zu belegen.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 120/89  
der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2194/96<sup>(6)</sup>, insbesondere des Artikels 3,  
sind anwendbar.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-  
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist  
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95  
genannte Ausfuhrabgabe wird wie im Anhang vorgesehen  
festgesetzt.
- (2) Diese Abgabe gilt jedoch nicht für Ausfuhrlicenzen,  
die vor dem 1. August 1997 beantragt wurden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1997

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1989, S. 19.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 3.

## ANHANG

KN-Code	Ausfuhrabgabe (in ECU/t)
1001 10 00	15,00
1001 90 99	6,00
1101 00 11	22,50
1101 00 15	8,50
1101 00 90	8,50
1103 11 10	22,50
1103 11 90	8,50

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1639/97 DER KOMMISSION

vom 14. August 1997

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1337/97 der Kommission<sup>(5)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 8. August bis zum 14. August 1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 eingereichten Angebote auf 9,90 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1997

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1640/97 DER KOMMISSION**

vom 14. August 1997

**zur Festsetzung der Mindestabgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97<sup>(4)</sup>, insbesondere auf die Artikel 7 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden geeignete Maßnahmen getroffen, wenn die auf dem Weltmarkt für bestimmte Erzeugnisse notierten Preise das Niveau der Gemeinschaftspreise erreichen und wahrscheinlich weiterhin erreichen werden, wenn also der Gemeinschaftsmarkt dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht. Nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann unter solchen Voraussetzungen eine Ausfuhrabgabe angewandt werden.

Die auf dem Weltmarkt für Weichweizen erzielten Preise erreichen den Stand der Gemeinschaftspreise und können weiterhin steigen. Da sich aus dieser Lage Schwierigkeiten ergeben würden, ist zur Verhütung einer Störung des Gemeinschaftsmarkts die Erhebung einer ausreichend hohen Ausfuhrabgabe zu beschließen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1997

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/97 der Kommission<sup>(5)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Mindestausfuhrabgabe festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestabgabe entsprechen oder darüber liegen.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Mindestausfuhrabgabe in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mindestabgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 8. August bis zum 14. August 1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97 eingereichten Angebote auf 0,10 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 7.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1997

zur Spezifikation der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen Energienetze, die durch die Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ausgewiesen worden sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/548/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 1996 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich<sup>(1)</sup>, geändert durch die Entscheidung Nr. 1047/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, die in der Entscheidung Nr. 1254/96/EG ausgewiesenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse durch deren Ortsangabe sowie erforderlichenfalls durch ihre wichtigsten Merkmale zu spezifizieren.

In ihrer Entscheidung 96/537/EG<sup>(3)</sup> spezifizierte die Kommission die Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die durch die Entscheidung Nr. 1254/96/EG ausgewiesen worden sind. Diese Spezifikationen, von denen einige ergänzt oder geändert worden sind, befinden sich im Anhang zur vorliegenden Entscheidung, zusammen mit den Spezifikationen der durch die Entscheidung Nr. 1047/97/EG ausgewiesenen neuen Vorhaben von gemeinsamem Interesse, und zwar in einer Zweispaltendarstellung, wobei in der linken Spalte die in der Entscheidung

Nr. 1254/96/EG ausgewiesenen Vorhaben und in der rechten Spalte die Spezifikationen dieser Vorhaben aufgeführt sind; die Entscheidung 96/537/EG ist folglich aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 9 der Entscheidung Nr. 1254/96/EG eingerichteten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Spezifikationen der durch die Entscheidung Nr. 1254/96/EG ausgewiesenen Vorhaben befinden sich im Anhang.

*Artikel 2*

Die Entscheidung 96/537/EG wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 1997

*Für die Kommission*

Christos PAPOUTSIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 147.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 11. 6. 1997, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 11. 9. 1996, S. 16.

## ANHANG

## TRANSEUROPÄISCHE ENERGIENETZE

Spezifikation (in der rechten Spalte) von Vorhaben von gemeinsamem Interesse (in der linken Spalte), die durch die Entscheidungen Nr. 1254/96/EG und Nr. 1047/97/EG ausgewiesen worden sind

## ELEKTRIZITÄTSNETZE

## a) Anschluß der einzelnen Elektrizitätsnetze an die europäischen Verbundnetze

	Ausweisung des Projekts	Spezifikation
a1	<i>Vereinigtes Königreich</i> Anschluß durch Unterwasserkabel von Nordirland an Schottland	— Verbindung Island Magee—Coylton
a4	<i>Griechenland—Italien</i> Anschluß durch Unterwasserkabel des griechischen Netzes an das italienische Netz über Nordwest-Griechenland und Südost-Italien	— Verbindung Ipiros—Puglia
a7	<i>Vereinigtes Königreich</i> Anbindung der Insel Man über ein Unterwasserkabel	— Verbindung Nordwest-England—Insel Man

## b) Ausbau der Verbundnetze zwischen den Mitgliedstaaten

	Ausweisung des Projekts	Spezifikation
b1	<i>Deutschland—Dänemark</i> Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen dem deutschen Netz (UCPTE) und dem östlichen Netz Dänemarks (NORDEL)	— Verbindung Bjæverskov—Bentwisch
b4	<i>Frankreich—Belgien</i> Fertigstellung der Verbindung zwischen den Netzen beider Länder über Nordost-Frankreich und Südbelgien	— Leitung Moulaine—Aubange
b5	<i>Frankreich—Deutschland</i> Verstärkung des Verbundes zwischen beiden Ländern	— Leitung Vigy (F)—Marlenheim (F) — Uchtelfangen (D)
b6	<i>Frankreich—Italien</i> Verbindung zwischen den Netzen beider Länder über Südost-Frankreich und Nordwest-Italien	— Leitung Grand Île—Piosasco
b7	<i>Frankreich—Spanien</i> Verbindung zwischen den Netzen beider Länder über Südwest-Frankreich und Nordspanien	— Leitung Cazaril—Aragón oder alternative Trasse/Linienführung einschließlich Anbindung an die Leitung Sallente—Sentmenat
b9	<i>Belgien—Luxemburg</i> Verbindung zwischen den Netzen beider Länder	— Leitung Aubange—Bertrange
b10	<i>Spanien—Portugal</i> Ausbau und Fertigstellung der Verbindungen zwischen beiden Ländern über die Regionen von Nordportugal und Nordwest-Spanien	— Leitung Mesón—Lindoso — Leitung Aldeadavila—Douro International
b10(a)	<i>Spanien—Portugal</i> Neue Verbindung zwischen den beiden Ländern in der südlichen Region Portugals und im Südwesten Spaniens	— Leitung Balboa—Sines

Ausweisung des Projekts	Spezifikation
b11 <i>Finnland—Schweden</i> Ausbau der Verbundnetze im Norden des Bottnischen Meerbusens	— Leitung Petäsjäskoski—Letsi — Leitung Pikkarala (FIN)—Keminmaa (FIN)—Svartbyn (S)
b12 <i>Österreich—Italien</i> Ausbau der Verbindungen zwischen Norditalien und dem österreichischen Netz	— Leitung Lienz—Cordignano
b13 <i>Irland—Vereinigtes Königreich (Nordirland)</i> Verstärkung des Verbundes zwischen Irland und Nordirland	— Spezifikation noch nicht festgelegt
b14 <i>Österreich—Deutschland</i> Verstärkung des Verbundes zwischen beiden Ländern	— Leitung Sankt Peter—Isar
b15 <i>Niederlande—Vereinigtes Königreich</i> Verbindung durch Unterseekabel zwischen Südostengland und den mittleren Niederlanden	— Verbindung Gebiet um Rotterdam—Südost-England

c) **Entwicklung der für die Nutzung der Verbundnetze zwischen den Mitgliedstaaten erforderlichen Binnennetze**

Ausweisung des Projekts	Spezifikation
c2 <i>Dänemark</i> Verbindungen durch Unterwasserkabel zwischen dem westlichen Netz (UCPTE) und dem östlichen Netz (NORDEL) des Landes	— Verbindung Fünen—Sjælland
c3 <i>Niederlande</i> Ausbau der Verbindungen im Nordosten des Landes	— Leitung Zwolle—Meeden—Eemshaven
c4 <i>Frankreich</i> Ausbau der Verbindungen im Nordosten des Landes	— Leitung Sierrentz—Mulbach
c5 <i>Italien</i> Ausbau und Entwicklung der Verbindungen auf den Ost-West-Achsen im Norden des Landes sowie auf der Nord-Süd-Achse	— Verbindungen auf der Ost-West-Achse: — Leitung Vado Ligure—Morigallo — Leitung Caorso—San Damaso — Leitung Rondissone—Castelnuovo/Scriveria — Leitung Turbigio—Rho — Leitung Turbigio—Baggio — Leitung Gorlago—San Fiorano — Station San Fiorano — Leitung Turbigio—Piedilago — Pumpstation Piedilago — Verbindungen auf der Nord-Süd-Achse: — Leitung Tavarnuzze—Poggio a Caiano—Calenzano — Leitung Pietrafitta—Santa Barbara — Leitung Santa Barbara—Tavarnuzze — Station Tavarnuzze — Leitung Matera—Santa Sofia — Leitung Galatina—Taranto Nord — Leitung Pian della Speranza/Roma Nord—Montalto/Suvereto

Ausweisung des Projekts	Spezifikation
c5(a) <i>Italien</i> Ausbau der Verbindungen auf der Ost-West-Achse im Nordwesten des Landes sowie auf der Nord-Süd-Achse in Mittelitalien	— Verbindungen auf der Ost-West-Achse: — Leitung Chivasso—Magenta — Leitung Colunga—Calenzano — Verbindungen auf der Nord-Süd-Achse: — Leitung Pietrafitta—Villavalle
c6 <i>Spanien</i> Ausbau und Entwicklung der Verbindungen in den Regionen im Norden des Landes sowie in den Regionen entlang der Mittelmeerachse	— Verbindungen im Norden: — Leitung Soto—Penagos—Gueñes—Itxaso — Leitung Aguayo—„Penagos—Barcina“ — Verbindungen entlang der Mittelmeerachse: — Leitung Almería—Rocamora — Leitung Pinar—Tajo — Leitung Caparacena—„Tajo—Almería“ — Leitung Sentmenat—Bescanó — Leitung Bescanó—„Vic—Baixas“
c7 <i>Portugal</i> Ausbau der erforderlichen Verbindungen für den Verbund mit Spanien im Norden und im Zentrum des Landes	— Leitung Pego—Rio Maior II — Leitung Recarei—Douro International
c8 <i>Griechenland</i> Ausbau der Verbindungen auf der Ost-West-Achse im Norden des Landes	— Leitung Arachthos—Ptolemais
c9 <i>Irland</i> Ausbau der Verbindungen im Nordwesten des Landes	— Verbindungen in der Grafschaft Donegal
c10 <i>Spanien</i> Ausbau und Entwicklung der Verbindungen im Nordosten und im Westen des Landes, insbesondere Anbindung der Stromproduktionskapazitäten aus Windkraft	— Verbindungen im Nordosten: — in Álava, Aragón und Navarra — Verbindungen im Westen: — in Galicien
c11 <i>Schweden</i> Ausbau und Entwicklung des internen Verbundes	— Verbindungen in Nordschweden — Verbindungen in Mittelschweden — Verbindungen in Südschweden
c12 <i>Deutschland</i> Ausbau der Verbindungen im Norden des Landes	— Leitung Lübeck/Siems—Görries—Güstrow — Leitung Lübeck/Siems—Krümmel
<b>d) Entwicklung der Verbundnetze mit den Drittländern Europas und des Mittelmeerraums im Hinblick auf die Verbesserung der Zuverlässigkeit, der Sicherheit und der Versorgung der Elektrizitätsnetze der Gemeinschaft</b>	
Ausweisung des Projekts	Spezifikation
d2 <i>Deutschland—Polen</i> Verstärkung des Verbundes zwischen beiden Ländern	— Leitung Hagenwerder—Mikulowa — Leitung Neuenhagen (D)—Vierraden (D)—Krajnik (PL)
d3 <i>Deutschland—Norwegen</i> Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen Norddeutschland (UCPTE) und Südnorwegen (NORDEL)	— Verbindung Brunsbüttel—Südnorwegen

Ausweisung des Projekts	Spezifikation
d5 <i>Italien—Schweiz</i> Ausbau der Verbindungen zwischen Norditalien und der Schweiz	— Leitung S. Fiorano—Robbia — Leitung Piedilago—Airolo
d8 <i>Griechenland—Balkanländer</i> Ausbau der Verbindungen zwischen Griechenland einerseits und Albanien, Bulgarien und Ex-Jugoslawien andererseits, einschließlich der Wiederherstellung der Verbindungen mit dem Norden von Ex-Jugoslawien und dem UCPT-Netz	— Leitung Philippi (GR)—Plovdiv oder Maritsa 3 (Bulgarien) — Leitung Amintao (GR)—Bitola (FYROM) — Leitung Thessaloniki (GR)—Mostar (Bosnien)—Melina (Kroatien)
d9 <i>Griechenland—Türkei</i> Verbindungen zwischen beiden Ländern über den Nordosten Griechenlands	— Abschnitt in Griechenland: — Leitung Thessaloniki—Philippi — Leitung Philippi—griechisch-türkische Grenze — Abschnitt in der Türkei
d10 <i>Vereinigtes Königreich—Norwegen</i> Unterwasser Verbindung zwischen Nordost-/Ostengland und Südnorwegen (NORDEL)	— Spezifikation noch nicht festgelegt
d11 <i>Niederlande—Norwegen</i> Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen dem Nordosten der Niederlande (UCPTE) und Südnorwegen (NORDEL)	— Verbindung Eemshaven—Lista
d13 <i>Spanien—Marokko</i> Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen Südspanien und dem Netz Marokkos	— Verbindung Pinar—Tetuán
d14 <i>Baltischer Ring: Deutschland—Polen—Rußland—Estland—Lettland—Litauen—Schweden—Finnland—Dänemark—Belarus</i> Ausbau und Entwicklung der Verbindungen zwischen den Netzen dieser Länder durch Freileitungen und/oder Unterwasserkabel	— Verbindung Südfinnland—Vyborg (Rußland)—St. Petersburg (Rußland) — Verbindung Schweden—Finnland (durch Unterwasserkabel) — Verbindung Schweden—Polen (durch Unterwasserkabel) — Verbindung Deutschland—Polen—Litauen—Belarus—Rußland (Ost-West-Hochspannungsverbindung) — Verbindung Polen—Litauen — Weitere Verbindungen: Spezifikation noch nicht festgelegt
d15 <i>Schweden—Norwegen</i> Verstärkung des Verbundes zwischen den beiden Ländern	— Leitung Grundfors—Narvik — Leitung Mittelschweden—Mittelnorwegen — Leitung Südwest-Schweden—Region Oslo
d16 <i>EU—Belarus—Rußland—Ukraine</i> Entwicklung von Verbindungen und Nahtstellen zwischen dem (erweiterten) UCPT-Netz und den Netzen dritter Länder in Osteuropa, einschließlich Verlegung der früheren Gleichstromkonverter zwischen Österreich und Ungarn, Österreich und der Tschechischen Republik sowie Deutschland und der Tschechischen Republik	— Verbindungen zwischen den Systemen UCPT und CENTREL — Verbindungen zwischen den Systemen UCPT/CENTREL und den Balkanländern — Verbindungen und Interface zwischen dem erweiterten UCPT-System und Belarus, Rußland und der Ukraine, einschließlich der Verlagerung vorhandener HVDC-Umspannwerke

## ERDGASNETZE

## e) Einführung von Erdgas in neue Regionen

Ausweisung des Projekts	Spezifikation
<p>e4 <i>Spanien</i> Aufbau von Gasnetzen in den Regionen von Galicien, Extremadura, Andalusien, Valencia-Süd, Murcia, einschließlich eines LNG-Terminals in Galicien</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Netz in Galicien</li> <li>— Netz in Extremadura</li> <li>— Netz in Andalusien</li> <li>— Pipeline Valencia—Murcia—Cartagena</li> <li>— LNG in Huelva (Erweiterung des vorhandenen Terminals)</li> <li>— LNG in Cartagena (Erweiterung des vorhandenen Terminals)</li> <li>— LNG in Galicien (neuer Terminal)</li> </ul>
<p>e5 <i>Portugal</i> Aufbau eines Gasnetzes in diesem Land, insbesondere entlang der Atlantikküste</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Pipeline Setubal—Braga</li> </ul>
<p>e5(a) <i>Portugal</i> Errichtung eines LNG-Terminals an der Atlantikküste</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Spezifikation noch nicht festgelegt</li> </ul>
<p>e6 <i>Griechenland</i> Aufbau eines Gasnetzes in diesem Land, insbesondere entlang der Ägäisküste, einschließlich eines LNG-Terminals in Attika und Speichermöglichkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Hauptnetz: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Pipeline Grenze GR/BG—Athen</li> <li>— LNG in Revithoussa (neuer Terminal)</li> </ul> </li> <li>— Hochdruckleitungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hochdruckleitungen in den Gebieten Thessaloniki, Volos und Atikki</li> <li>— Hochdruckleitung nach Thrace</li> <li>— Hochdruckleitung nach Korinth</li> <li>— Hochdruckleitung nach Nordwest-Griechenland</li> </ul> </li> <li>— Untertagespeicher</li> <li>— LNG-Terminal und Netz auf der Insel Kreta</li> </ul>

## f) Anschluß der einzelnen Gasnetze an die europäischen Verbundnetze, einschließlich des erforderlichen Ausbaus der bestehenden Netze, sowie Anschluß der getrennten Erdgasnetze

Ausweisung des Projekts	Spezifikation
<p>f1 <i>Irland—Vereinigtes Königreich (Nordirland)</i> Verbindung zwischen den Erdgasnetzen Irlands und des Vereinigten Königreichs (Nordirland)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Pipeline Dublin—Belfast</li> </ul>
<p>f2 <i>Vereinigtes Königreich—Europäisches Festland</i> Unterwasseranschluß zwischen dem Gasnetz des Vereinigten Königreichs und dem Festlandnetz über Belgien</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Pipeline Bacton—Zeebrugge</li> <li>— Ausbau der belgischen Abschnitte der Transportnetze nach <ul style="list-style-type: none"> <li>— Frankreich</li> <li>— Deutschland</li> <li>— den Niederlanden</li> </ul> </li> </ul>

Ausweisung des Projekts	Spezifikation
f3 <i>Luxemburg—Deutschland</i> Ausführung eines Anschlusses für die Versorgung von Luxemburg durch die deutschen Netze	— Spezifikation noch nicht festgelegt
f5 <i>Frankreich—Spanien</i> Vergrößerung der Transportkapazität zwischen beiden Ländern	— Verdichterstation in Calahorra (ES) an der bestehenden Pipeline — Pipeline Perpignan—Barcelona
f6 <i>Portugal—Spanien</i> Ausführung von Gasfernleitungen für die Versorgung von Portugal über Südspanien und für die Versorgung von Galicien und Asturien über Portugal	— Pipeline Leiria—Cordoba — Pipeline Braga (P)—Tuy (E)—Villalba (E)—Ribadeo (E)
f7 <i>Frankreich</i> Verbindung der Netze des Südwestens und des Südens des Landes	— Pipeline Lias—Toulouse — Pipeline Toulouse—Cruzy—Fos-sur-Mer
f8 <i>Österreich—Deutschland</i> Vergrößerung der Transportkapazität zwischen Österreich und Bayern	— Pipeline Puchkirchen (A)—Burg-hausen (D)—Schnaitsee (D)
f9 <i>Österreich—Ungarn</i> Verbindung der Netze beider Länder	— Pipeline Baumgarten—Győr — Pipeline Wiener Neustadt—Sopron
f10 <i>Österreich—Slowakei</i> Anbindung Österreichs an die Untergrundspeicher in der Slowakei	— Pipeline Baumgarten—March (Lab-Speicherung)
f11 <i>Österreich</i> Verbindungsleitungen zwischen den Ferngasleitungen Österreich—Deutschland und Österreich—Italien	— Pipeline Krift—Pyhrn
f12 <i>Griechenland—Albanien</i> Verbindung zwischen den Netzen beider Länder	— Pipeline Nordwest-Griechenland—Elbasan

**g) Erhöhung der zur Befriedigung der Nachfrage erforderlichen Aufnahme- und Speicherkapazität (LNG) sowie Diversifizierung der Versorgungsquellen und der Transportwege für Erdgas**

Ausweisung des Projekts	Spezifikation
g1 <i>Irland</i> Ausbau der Speicherung von Erdgas für die Versorgung des irischen Netzes	— Speicherung in Kinsale Head (Untertagespeicher)
g3 <i>Frankreich</i> Vergrößerung der Kapazität des existierenden LNG-Terminals in Westfrankreich	— LNG in Montoir (Erweiterung des vorhandenen Terminals)
g4 <i>Italien</i> Errichtung eines neuen LNG-Terminals zur Diversifizierung der Versorgung, insbesondere für die Stromerzeugung	— Spezifikation noch nicht festgelegt
g7 <i>Frankreich</i> Erweiterung der unterirdischen Speicherkapazitäten im Südwesten des Landes	— Speicherung in Lussagnet (Ausbau des derzeitigen Standorts)

Ausweisung des Projekts	Spezifikation
g8 <i>Spanien</i> Ausbau der unterirdischen Speicherkapazitäten auf der Nord-Süd-Achse des Landes	— Speicherung auf der Nord-Süd-Achse (neue Standorte) in: — Cantabria — Aragon — Castilla y León — Castilla-La Mancha — Andalusien
g8(a) <i>Spanien</i> Ausbau der unterirdischen Speicherkapazität auf der Mittelmeerachse	— Speicherung auf der Mittelmeerachse (neue Standorte) in: — Catalonia — Comunidad Valenciana — Murcia
g9 <i>Portugal</i> Errichtung einer unterirdischen Speicheranlage	— Speicherung im Gebiet von Monte Redondo (neuer Standort)
g11 <i>Belgien</i> Vergrößerung der im Norden des Landes bestehenden Speicherkapazität	— Speicherung in Loenhout (Ausbau des derzeitigen Standorts)
g12 <i>Dänemark</i> Vergrößerung der unterirdischen Speicherkapazität durch Entwicklung der bestehenden Kapazitäten oder die Errichtung einer neuen Speicheranlage in der Nähe der Grenze zu Deutschland	— Speicherung in Stenlille (Ausbau des derzeitigen Standorts) — Speicherung in Tønder (neuer Standort)
g13 <i>Österreich</i> Erweiterung und Entwicklung von Untergrundspeicherkapazität.	— Speicherung in Puchkirchen (Ausbau des derzeitigen Standorts), einschließlich Anschlußpipeline an das MEGAL-System bei Wildenranna — Speicherung in Baumgarten (neuer Standort)

**h) Vergrößerung der zur Befriedigung der Nachfrage erforderlichen Transportkapazitäten (Gasfernleitungen) sowie Diversifizierung der Versorgungsquellen und der Transportwege für Erdgas**

Ausweisung des Projekts	Spezifikation
h1 <i>Norwegen—Frankreich</i> Bau einer vierten Gaspipeline von Norwegen (Nordsee) zum europäischen Festland	— Pipeline Sleipner—Dunkerque
h3 <i>Norwegen—Dänemark—Schweden—Finnland—Rußland—Baltische Länder</i> Schaffung und Entwicklung von Verbindungen zwischen den Netzen dieser Länder im Hinblick auf ein integriertes Gasnetz	— Spezifikation noch nicht festgelegt
h4 <i>Algerien—Spanien—Portugal—Frankreich</i> Errichtung eines neuen Gasfernleitungsnetzes ab Algerien und durch Marokko zur Versorgung von Spanien und Portugal in der ersten Phase und von Frankreich in der zweiten Phase	— Pipeline Algerien—Marokko—Spanien (bis Córdoba) — Erweiterung nach Nordosten: — Pipeline Córdoba—Cartagena — Pipeline Córdoba—Frankreich — Erweiterung nach Nordwesten: — Westliche Pipeline: Extremadura—Castilla y León—Asturien—Galicien

Ausweisung des Projekts	Spezifikation
h5 <i>Algerien—Tunesien—Italien</i> Ausbau der Transportkapazität der transmediterranen Gasfernleitung nach Italien aus algerischen Quellen	— Verdoppelung der transmediterranen Gasfernleitung (über Sizilien)
h6 <i>Rußland—Ukraine—EU</i> Ausbau der Transportkapazitäten aus russischen Quellen in die Europäische Union über die derzeit bestehende Hauptachse durch die Ukraine, die Slowakei und die Tschechische Republik	— Abschnitt in Rußland, der Ukraine und der Slowakei — Abschnitt in der Tschechischen Republik, Deutschland und Frankreich — Abschnitt in Österreich und Italien
h7 <i>Rußland—Belarus—Polen—EU</i> Errichtung einer zweiten Transportachse aus russischen Quellen in die Europäische Union über Belarus und Polen	— Abschnitt in Rußland und Belarus — Abschnitt in Polen — Abschnitt in Deutschland — YAGAL-Pipeline (zwischen Frankfurt/Oder und der STEGAL-Pipeline) — WEDAL-Pipeline (zwischen der MIDAL-Pipeline und Eynatten an der belgisch-deutschen Grenze)
h11 <i>Bulgarien—Griechenland</i> Ausbau des Gastransportnetzes in Bulgarien zur Versorgung des Gasnetzes in Griechenland aus russischen Quellen	— Verdoppelung des Transportnetzes in Bulgarien: Kardan—Valchi Dol—Lozenets—St. Zagora—Ihtiman — Neue Pipeline: Ihtiman (Bulgarien)—bulgarisch-griechische Grenze
h12 <i>Belgien—Deutschland</i> Gasfernleitung zur Verbindung zwischen dem belgischen Netz und dem deutschen Netz	— Abschnitt in Belgien: — Pipeline Berneau—Eynatten (belgisch-deutsche Grenze)
h13 <i>Deutschland—Tschechische Republik—Österreich—Italien</i> Errichtung eines Systems von Verbindungsleitungen zwischen den Gasnetzen in Deutschland, der Tschechischen Republik, Österreich und Italien	— Pipeline Burghausen (D)—Mauerkirchen (A) — Weitere Anschlußpipelines: Spezifikation noch nicht festgelegt
h14 <i>Rußland—Ukraine—Slowakei—Ungarn—Slowenien—Italien</i> Bau einer neuen Ferngasleitung von den russischen Vorkommen nach Italien	— Abschnitt in Rußland, der Ukraine und der Slowakei — Abschnitt in Ungarn und Slowenien — Abschnitt in Italien

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1997

über das Inverkehrbringen des T102-Tests (*Streptococcus thermophilus* T102)  
gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/549/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom  
23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch  
veränderter Organismen in die Umwelt<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Richtlinie 97/35/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Artikeln 10 bis 18 der Richtlinie 90/220/EWG ist  
ein Verfahren der Gemeinschaft festgelegt, mit dem die  
zuständige Behörde eines Mitgliedstaats ermächtigt wird,  
die Zustimmung zum Inverkehrbringen von genetisch  
veränderten Organismen enthaltenden oder aus solchen  
bestehenden Produkten zu erteilen.Bei der zuständigen Behörde Finnlands wurde eine  
Anmeldung für das Inverkehrbringen eines solchen  
Produkts eingereicht.Die zuständige Behörde Finnlands hat diese Akte mit  
einer befürwortenden Stellungnahme an die Kommission  
weitergeleitet.Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats hat einen  
Einwand gegen diese Akte erhoben.Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 90/220/EWG  
hat die Kommission nach dem in Artikel 21 der  
genannten Richtlinie festgelegten Verfahren einen  
Beschluss zu fassen.Nach Prüfung des erhobenen Einwands nach Maßgabe  
der Richtlinie 90/220/EWG und aufgrund der in der Akte  
enthaltenen Informationen ist die Kommission zu der  
Schlußfolgerung gelangt, daß kein Grund zu der  
Annahme besteht, daß die Einführung des für Chloram-  
phenicol-Acetyl-Transferase auf das Plasmid pMJ 763  
kodierenden Gens in *Streptococcus thermophilus* T102schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesund-  
heit oder die Umwelt hat.Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 16 Absatz 1 der Richt-  
linie 90/220/EWG sehen zusätzliche Sicherheitsbestim-  
mungen vor, wenn neue Informationen über mit dem  
Produkt verbundene Gefahren verfügbar werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 21 der  
Richtlinie 90/220/EWG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemein-  
schaft stimmt die zuständige Behörde Finnlands dem  
Inverkehrbringen des folgenden Produkts zu, das von  
Valio Oy (Ref. C/FI/96-1NA) zur Anmeldung eingereicht  
wurde:Ampullen mit einer gefriergetrockneten Zubereitung  
von *Streptococcus thermophilus* T102, das mit dem  
Plasmid pMJ763 transformiert wurde, das folgendes  
enthält: synthetische luxA-, luxB-Gene aus *Xenor-  
habdus luminescens*, dem Chloramphenicol-Acetyl-  
Transferase-Gen aus dem Plasmid pVS2 (Regelung  
durch einen P45-Lactococcal-Promotor und einen  
transkriptionellen Terminator aus *Escherichia coli*  
rrnB).*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1997

*Für die Kommission*

Ritt BJERREGAARD

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 72.